

4869/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5178/J betreffend Spanplattenverordnung, welche die Abgeordneten Van der Bellen, Freundinnen und Freunde am 5.11.1998 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Mit Entschließung des Nationalrates vom 2.4.1992, Nr. E 46 - NR/VIII GP, wurde der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter anderem ersucht "mit Verordnung nach § 82 Gewerbeordnung dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte (unter besonderer Berücksichtigung von VOC und NOx) bei Neu- und Altanlagen unter anderem zur Herstellung von Spanplatten zu erlassen" (Punkt 5 der oben angeführten Entschließung). Im Sinne des diesbezüglichen Ersuchens wurde ein technischer Arbeitskreis "Spanplatten" eingerichtet, in dem in sieben Sitzungen ein technischer Entwurf für eine Holzspanplatten- Verordnung ausgearbeitet wurde. Dieser

bildete die Grundlage für jenen Entwurf, der im Frühjahr 1994 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen wurde.

In der weiteren Folge fanden interministerielle Besprechungen unter Beteiligung der berührten Wirtschaft zur Auswertung des Begutachtungsergebnisses betreffend den Entwurf einer Holzspanplatten-Verordnung statt.

Zwischenzeitig wurde der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Entschließung des Nationalrates vom 12.7.1996, Nr. E 19-NR/XX.GP, ersucht, "sofern dies noch nicht erfolgt ist", eine auf den "§ 82 Gewerbeordnung" gestützte Emissionsbegrenzungsverordnung für Anlagen zur Spanplattenerzeugung zu erlassen (Punkt 20) der o.a. Entschließung).

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hatte bereits aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 2.4.1992 eine "Spanplattenverordnung"" konzipiert, die auch die thermisch-regenerative Nachverbrennung der Abgase als eine mögliche Maßnahme zur Reduktion der Emissionen aus Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten vorgesehen hatte. Die Auswertung des Ergebnisses des allgemeinen Begutachtungsverfahrens betreffend den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung und die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten hat ergeben, daß die Vorarbeiten zur Schaffung dieser Verordnung nicht fortgeführt werden. Dies auch deshalb, weil ich nach eingehender nochmaliger Prüfung der Frage der Erlassung gegenständlicher Verordnung im Lichte der zweiten einschlägigen Entschließung des Nationalrates — zu der Überzeugung gelangt bin, daß für diesen Bereich eine Verordnung — im wesentlichen aus folgenden Gründen nicht erforderlich ist:

- Die Anzahl der in Österreich betroffenen Anlagen ist gering.
- Durch eine generell vorgeschriebene Nachverbrennung der Trockenabgase und der damit unmittelbar verbundenen zusätzlichen CO₂—Emissionen wird das Erreichen des "Toronto-Zieles" (Reduktion der CO₂-Emission) erschwert.
- Durch aufgrund der Nachverbrennung erhöhte NO_x-Emission wird dem Ziel der Entschließung des Nationalrates auf Reduktion der Ozon-Vorläufersubstanzen entgegengewirkt.
- Bekanntlich kommen bei der Spanplatten-Erzeugung unterschiedliche Verfahren zur Anwendung (standortabhängig); die generelle Forderung der Anwendung der thermischen Nachverbrennung der Trocknerabgase erschwert außerdem die Anlagenplanung.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Anlagen zur Herstellung von Spanplatten arbeiten entweder mit direkten oder mit indirekten Spänetrocknern. Nur für den Typ der direkten Trockner existiert eine Referenzanlage, die nach dem Prinzip der thermisch-regenerativen Abgasreinigung (Nachverbrennung) arbeitet. Für indirekte Trockner existiert eine solche Referenzanlage nicht. In Verordnungen nach § 82 Abs. 1 GewO 1994 können für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen nach dem Stand der Technik nähere Vorschriften über das zulässige Ausmaß der Emissionen erlassen werden. Als Stand der Technik gilt der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlich technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist (§ 71 a GewO 1994). Für Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, die mit indirekten Trocknern ausgestattet sind, ist in Ermangelung einer Referenzanlage die Funktionstüchtigkeit einer thermischen-regenerativen Abgasreinigung nicht erwiesen und somit nicht "Stand der

Technik". Aus diesem Grunde ist es bei der bestehenden Rechtslage nicht möglich, in einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 GewO die thermisch-regenerative Abgasreinigung für alle Spanpiattenwerke zwingend zu verlangen. Aus dieser Sicht ist die Situation, bei Spanpiattenwerken sicherlich komplexer als bei anderen Anlagen.

Von der geplanten Spanplatten-Verordnung wären Werke in sechs Standorten erfaßt worden. Die "Zementverordnung" hat dreizehn Zementwerke und die "Glasverordnung" hat zwölf Glaswerke erfaßt.

Antwort zu Punkt 3a) der Anfrage:

Für das Unterlassen der Herausgabe einer Verordnung zur Emissionsminderung bedarf es keiner gesetzlichen Deckung.

Im übrigen darf auch darauf hingewiesen werden, daß schon im Hinblick auf den Gleichheitssatz (allgemeiner Sachlichkeitsgrundsatz) eine Verordnung (ebenso wie ein Gesetz) nicht Anordnungen treffen darf, deren Befolgung im Verhältnis zum intendierten Erfolg unverhältnismäßigen Aufwand mit sich bringt.

Für die Frage der Nachrüstung bestehender Anlagen könnte die Bestimmung des § 79 Abs. 1 GewO 1994 zitiert werden. Demnach sind für bereits genehmigte Anlagen (Altbestand) solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind. Dies ist dann der Fall, wenn der mit der Erfüllung der Auflage verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Bei dem in Anfragepunkt 8 genannten Irischen Beispiel wurde wegen des höheren Energieverbrauchs, des Verbrauches an nicht erneuerbarer Energie, der höheren Kosten und der nicht als signifikant erachteten Immissionssituation, von der Vorschreibung einer thermisch-regenerativen Nachverbrennung Abstand genommen. Auch die Deutsche VDI Richtlinie

VDI 3462/Blatt 2, Ausgabe Oktober 1995, stellt in Kapitel 2.2.2.4 zum Verbrennungsverfahren fest: Es ist immer abzuwegen, ob das Verhältnis zwischen dem Abgasreinigungseffekt und den zusätzlichen Emissionen den Einsatz einer thermischen Nachverbrennung rechtfertigt."

Die praktische Situation in Europa zeigt, daß aus all diesen Überlegungen (Kosten/Nutzen-Abwägung) thermisch-regenerative Nachverbrennungsanlagen in Spanplattenwerken nur sehr vereinzelt zur Anwendung kommen.

Antwort zu Punkt 3b) der Anfrage:

Die Frage der Kosten der Installierung und des Betriebes einer thermisch-regenerativen Abgasreinigungsanlage in der Spanplattenindustrie hängt nicht nur von den Kosten der Abgasreinigungsanlage selbst, sondern auch von den Kosten der notwendigen begleitenden Maßnahmen ab. So ist eine besonders effektive Vorentstaubung der Abgase notwendig, um einen sicheren Betrieb einer thermisch-regenerativen Abgasreinigungsanlage zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.2.2.4 der VDI-Richtlinie 3462/Blatt 2). Weiters ist es notwendig — um nicht Energie zu verschwenden - die aus einer thermisch-regenerativen Abgasreinigungsanlage anfallende Abwärme innerhalb (oder außerhalb) des Spanplattenwerkes wirtschaftlich zu nutzen. Dafür ist eine Anlage zur Wärmerückgewinnung notwendig. Auch diese zusätzlichen Anlagen erfordern Investitions- und Betriebskosten. Die sich somit insgesamt ergebenden Investitions- und Betriebskosten einer thermisch-regenerativen Abgasreinigungsanlage sind anlagenspezifisch unterschiedlich und können nur anhand eines konkreten Projektes und durch eine planende Firma abgeschätzt werden.

Gemäß der Studie des Österreichischen Umweltbundesamtes vom März 1994 — "Studie zum emissionstechnischen Stand der Österreichischen Spanplattenindustrie"

(veröffentlicht im UBA-Bericht 007, Seite 39) beträgt der Anteil der VOC-Emissionen aus der Spanplattenindustrie etwa 500 t/a und macht lediglich 0,12% der gesamtösterreichischen VOC-Emission aus. Durch eine Reduktion der VOC-Emissionen aus der Spanplattenindustrie kann daher kein wesentlicher Beitrag zur "Bannung der Ozongefahr" in Österreich gewährleistet bzw. erwartet werden. Eine Studie, inwieferne der aus der Spanplattenindustrie kommende Emissionsanteil an VOC durch thermisch-regenerative Abgasreinigungsanlagen reduziert werden könnte, steht nicht zur Verfügung. Für die Reduktion von NOx-Emissionen sind thermisch-regenerative Abgasreinigungsanlagen nicht vorgesehen.

Auch die österreichische Spanplattenindustrie muß sich — wie alle anderen Wirtschaftszweige — im internationalen Wettbewerb behaupten. Festlegungen auf ein konkretes Verfahren könnten zu Wettbewerbsverzerrungen führen und in Folge Arbeitsplätze sowohl in den Betrieben selbst als auch bei den Zulieferern des Rohstoffs Holz vernichten.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Diese obige, in zahlreichen Unterpunkten gegliederte und sehr ins Detail gehende Frage, ist mit den Mitteln, die dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung stehen, nicht zu beantworten. Für die Anfragebeantwortung wären eingehende technische und kalkulatorische Untersuchungen notwendig. Im übrigen gelten die Ausführungen zu Punkt 3 (konkretes Projekt) analog. Fragen des Energieeinsatzes in einem bestimmten Werk in Österreich unterliegen überdies dem Datenschutz.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Für das Jahr 1989 gab es noch keine behördlichen Auflagen betreffend NOx und VOC. Für 502 gab es eine Begrenzung der maximal zulässigen Fracht auf 23 kg/h; dies ergibt für ein Jahr bei 8.000 Betriebsstunden eine konsentierte Gesamtemission an 502 von ca. 180 t. Die tatsächlichen Emissionen an SO2 für das Jahr 1989 können nur abgeschätzt werden, weil eine teilweise Einbindung von SO2 erfolgt und kein durchgehend voller Brennstoffeinsatz notwendig war. Hieraus ausgebend lässt sich eine mittlere Emission von 12,5 kg/h und damit eine tatsächliche jährliche Gesamtemission an SO2 von 100 t/Jahr abschätzen.

Für das Jahr 1997 ergibt sich folgendes Bild:

Schadstoff	konsentiert (genehmigt) [t/Jahr]	"tatsächlich" [t/Jahr]
NO _x	144	75
SO ₂	15,6	<5
VOC	keine Vorschreibung	110

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Jene Reduktionstechniken, die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Spanplattenindustrie als nach dem Stand der Technik für möglich angesehen werden, fanden in dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erarbeiteten Entwurf der Spanplattenverordnung ihren Niederschlag. Es sind dies sowohl Filter als auch Wäscher sowie Nachverbrennungsanlagen. Filter und Wäscher haben gegenüber Nachverbrennungsanlagen den Vorteil, daß sie nicht zusätzlich NOx und CO₂ emittieren. Wäscher sind darüber hinaus im Gegensatz zu

Nachverbrennungsanlagen in der Lage, auch anorganische Schadstoffe wie SO₂ und HC1 zu reduzieren.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Laut Auskunft der zuständigen Bezirkshauptmannschaften kam es zu keinen Individualverfahren, auch nicht solche, die Kapazitätssteigerungen bewirkten.

Antwort zu Punkt 8a) der Anfrage:

Die gestellte Frage kann nur allgemein beantwortet werden, weil aus der Fragestellung nicht hervorgeht, auf welche einzelne Schadstoffe, die sich hinter dem Begriff "Gesamtschadstoffmenge" verbergen, tatsächlich Bezug genommen wird.

Eine Gesamtschadstoffmenge ist im übrigen kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung von Auswirkungen einzelner Schadstoffe. Soweit mir bekannt, resultiert die "Gesamtschadstoffmenge" aus dem irischen Werk von "rund 183 kg pro Stunde" überwiegend aus der Emission von Kohlenstoffmonoxid. Da Kohlenstoffmonoxid in der Luft im Vergleich zu NOx und zu den VOC weniger leicht chemisch reagiert, sind auch die CO -Emissionen — obwohl sie mengenmäßig überwiegen — für die Bildung von bodennahem Ozon kaum bedeutend.

Antwort zu Punkt 8b) der Anfrage:

Wie in der Antwort zu Punkt 8a) bereits dargelegt, kann die "Gesamtschadstoffmenge" nicht alleine für die Beurteilung der Umweltsituation herangezogen werden. Dies insbesondere auch deshalb, weil der treibhausrelevante Schadstoff CO₂ in die Emissionsbilanz nicht aufgenommen worden ist. Wäre dies geschehen, so wäre erkennbar

gewesen, daß leistungsstarke Nachverbrennungsanlagen eine nicht unerhebliche Menge an CO2 zusätzlich emittieren. Bei Naßwäschern ("Wet ESP") fällt hingegen CO2 nicht zusätzlich an. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß in dem Irischen Beispiel bei Anwendung einer Nachverbrennung die Staubemissionen um 71 % und die NOx Emissionen um 29 % höher wären als bei Anwendung eines Naßwäschers. Die Reduktion der (nicht alle relevanten Stoffe umfassenden) "Gesamtschadstoffmenge" alleine ist somit kein geeigneter Ansatzpunkt für wirkungsbezogene Abschätzungen bzw. Aussagen.

Antwort zu Punkt 8c) der Anfrage:

Wie in der Beantwortung der voranstehenden Fragen bereits festgestellt worden ist, können aus einer nicht alle relevanten Schadstoffe umfassenden "Gesamtsschadstoffbilanz" keine Schlüsse über die Wirkung von Reduktionsmaßnahmen gezogen werden. Die Tiroler Landesbaudirektion, die naturgemäß mit den örtlichen Gegebenheiten in St. Johann in Tirol vertraut sind, hat deutliche Vorbehalte gegen die Umrüstung der gegenständlichen Betriebsanlage auf eine Anlage zur Nachverbrennung der Abgase angemeldet. Die zusätzliche Stickoxidbelastung bei einer Nachverbrennung könnte nicht so einfach toleriert werden, weil durch das hohe Verkehrsauftkommen gerade die Stickoxidkonzentration und bei Schönwetterlagen auch die Ozonkonzentration bereits jetzt sehr hoch sei. Weiters bewirke der im betreffenden Unternehmen installierte Naßwäscher im Vergleich zu einer Nachverbrennungsanlage deutlich niedrigere SO2 - Emissionen, was für den Waldzustand gerade in der Kessellage von St. Johann i.T. von wesentlicher Bedeutung sei. Somit können nur bei einer Abwägung aller Gesichtspunkte Aussagen über die Sinnhaftigkeit einer Umrüstung auf die Nachverbrennungstechnik getroffen werden.

Antwort zu Punkt 8d) der Anfrage:

Im Rahmen des vom Deutschen Umweltbundesamt am 11. und 12.2.1998 in Berlin veranstalteten Workshop hat ein Vertreter des Irischen Umweltbundesamtes das praktische Beispiel einer integrativen Bewertung im Sinne der IPPC—Richtlinie an Hand der Genehmigung eines Spanplattenwerkes geschildert. Demnach kamen die irischen Behörden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens in Abwägung des erhöhten Mehrverbrauchs an nicht erneuerbarer Energie und der dadurch nicht signifikant geringeren Immissionsbelastung in der Umgebung des Werkes zur Erkenntnis, daß zum Schutz der Umwelt in ihrer Gesamtheit, dem Naßwäscher gegenüber einer Nachverbrennungseinrichtung der Vorzug zu geben ist. Eine Beurteilung oder Bewertung des aus der irischen Vollzugspraxis kommenden Beispiels erfolgte im Rahmen des Workshops nicht. Den in der Anfrage zum Ausdruck kommenden Bedenken fehlt daher die Grundlage.

Antwort zu Punkt 8e) der Anfrage:

Die Erlassung einer "Spanplattenverordnung" durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bedarf sowohl des Einvernehmens des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie als auch des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Ich habe den Verordnungstext einer Spanplattenverordnung bereits am 8.2.1996 unterfertigt und das Einvernehmen mit dem damaligen Bundesminister für Arbeit und Soziales hergestellt. Mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wurde jedoch Einvernehmen erzielt, aus den schon erläuterten Gründen von einer Verordnungsregelung abzusehen, die nur ein bestimmtes Verfahren festlegt, zumal auch das EU - Recht solche Vorschriften nicht erfordert und damit — wie auch oben schon erläutert - Wettbewerbsverzerrungen und damit Arbeitsplatzgefährdungen verbunden wären.

Dieser Weg, nämlich Filter und Wäscher zur Abgasreinigung ebenso wie Nachverbrennungsreinrichtungen als mögliche Abgasreinigungstechniken im Genehmigungsverfahren anzuerkennen, erweist sich im Lichte der nunmehr vorliegenden IPPC - Richtlinie und ihrem medienübergreifenden, integrativen Ansatz als richtig. Jedes der genannten Abgasreinigungsverfahren hat Vor- und Nachteile, und es bleibt den lokalen Behörden überlassen, im Sinne einer integrativen Bewertung unter Berücksichtigung der lokalen Erfordernisse zu entscheiden, welchem Abgasreinigungsverfahren sie den Vorzug geben.

Das oben dargestellte Beispiel (Stellungnahme der lokalen Behörden) zeigt, daß im konkreten Fall offenbar dem Naßwäscher der Vorzug zu geben ist, während ein Salzburger Betreiber eines Spanplattenwerkes mit Zustimmung der lokalen Behörden dem Einbau einer Nachverbrennungsanlage damals den Vorzug gegeben hat. Diese flexible Handhabung von Emissionsreduktionsmaßnahmen im Sinne einer medienübergreifenden Bewertung zur Gewährleistung eines optimalen Schutzes der Umwelt in ihrer Gesamtheit, entspricht dem modernen Ansatz der IPPC - Richtlinie.

In diesem Sinne wird sich jede dem Stand der Technik entsprechende und effizient wirkende Emissions - Reduktionsmaßnahme EU - weit behaupten bzw. durchsetzen können.